

Die Kriegszulagen für die Staatsbediensteten.

Wien, 10. Januar.

Zum drittenmal im Verlaufe des Krieges hat die Regierung Verfügungen getroffen, um für die Beamten und Diener des Staates den Druck der mit den Kriegsverhältnissen verbundenen Steigerungen in den Preisen der Lebensbedürfnisse zu erleichtern. Im August 1915 wurden vom Ministerium Stürgkh zunächst für die Staatsbediensteten von der achten Rangklasse abwärts in besonderen Fällen Beihilfen im Betrage bis zu 200 Kronen in Aussicht genommen. Es erwies sich jedoch sehr bald als nötig, die allgemeine Belastung der Haushalte der Staatsbeamten, die die Kriegsteuerung mit sich brachte, auch durch eine allgemeine Maßregel zu erleichtern. Diesem Zwecke diente eine Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1916, mit welcher den Staatsbediensteten für das Jahr 1916 Kriegszulagen gewährt wurden. Diese Zulagen waren nach dem Familienstande in drei Klassen eingeteilt, und zwar: 1. Ledige, beziehungsweise Verwitwete ohne Kinder; 2. Verheiratete ohne Kinder oder Verheiratete, beziehungsweise Verwitwete bis zu zwei Kindern; 3. Verheiratete oder Verwitwete mit mehr als zwei Kindern. Die Zulagen begannen bei der fünften Rangklasse. Die Preissteigerungen der Lebensbedürfnisse und die Herabdrückung des Wertes des

Geldlohnes haben im Laufe des Jahres 1916 jedoch weitere Fortschritte gemacht. Das Finanzministerium hat daher mit Verordnung vom 4. Dezember 1916 für das Jahr 1917 die Aushilfen für die Staatsbediensteten in einem gegen 1916 stark erweiterten Umfange ausgemessen.

Die Nominalbezüge der Staatsbeamten erfahren durch zwei Maßregeln eine Erhöhung: einmal dadurch, daß den Staatsbediensteten die Personalsteuer von ihren Bezügen, ferner die verschiedenen Dienstkassen und Stempelgebühren, endlich die Pensionsbeiträge erlassen und auf die Staatskasse übernommen werden; zweitens wie 1916 durch eine nach dem Familienstande abgestufte Zulage zu den Bezügen. Das Zulagenschema ist jedoch gegenüber 1916 in wichtigen Beziehungen geändert. Zunächst sind an Stelle von drei vier nach dem Familienstande abgestufte Klassen geschaffen worden, und zwar: 1. Ledige, beziehungsweise Verwitwete ohne Kinder; 2. Verheiratete ohne Kinder, beziehungsweise Verwitwete mit einem Kinde; 3. Verheiratete bis zu zwei oder Verwitwete bis zu drei Kindern; 4. Verheiratete mit über zwei, beziehungsweise Verwitwete mit über drei Kindern. Die Abstufung berücksichtigt daher in diesem Jahre schärfer die Schwierigkeiten, welche die Versorgung jedes einzelnen Familienmitgliedes im Kriege bietet.

Noch mehr wird ins Gewicht fallen, daß die Zulagen gegenüber dem Vorjahre bedeutend höher bemessen sind, und zwar sowohl absolut höher in allen Rang- und Familienklassen wie auch relativ innerhalb der Familienklassen selbst, indem sich die Zulagen mit der steigenden Zahl der Familienglieder stärker erhöhen. Als Beispiel sei angeführt, daß die Zulage bei einem ledigen Beamten der achten Rangklasse 312 Kronen beträgt, während der Beamte der ersten Rangklasse, der in der zweiten Familienklasse ist (also verheiratet ohne Kinder, beziehungsweise verwitwet mit einem Kinde) 336 Kronen erhält. Ein anderes Beispiel für die stärkere Berücksichtigung der Familienerhalter ist, daß Zulagen für die Ledigen in der vierten bis einschließlich zur sechsten Rangklasse überhaupt nicht vorgesehen sind. Dagegen ist diesmal auch die vierte Rangklasse, die im Vorjahr nicht bedacht war, einbezogen, wenn der Beamte in die dritte oder vierte Familienklasse fällt.

Die Kriegszulagen an die Staatsbeamten sind die Fortsetzung von budgetären Maßregeln, die schon vor dem Kriege begonnen haben und das Spiegelbild des sinkenden Geldwertes darstellen. Im Jahre 1898 wurden zum erstenmal seit der Neuordnung der Gehaltsbezüge vom Jahre 1873 Verbesserungen in den materiellen Verhältnissen der Beamten vorgenommen. Von der fünften Rangklasse abwärts erfuhren die Gehalte eine Erhöhung. Außerdem wurden die Fristen für die Vorrückung in den Bezügen innerhalb der drei untersten Rangklassen von fünf auf vier Jahre herabgesetzt. Im Jahre 1907 erfolgte mit Rücksicht auf die „konstante Preissteigerung aller wichtigeren Lebensbedürfnisse“ eine neuerliche Erhöhung der Gesamtbezüge. Der Grundgehalt blieb wohl unverändert, aber die Aktivitätszulagen erfuhren eine Steigerung, außerdem wurden in der dritten bis ersten Rangklasse neue Gehaltsstufen eingeschoben und die Vorrückungsfristen innerhalb der Rangklassen in den Gehaltsstufen innerhalb der drei untersten Rangklassen abermals abgekürzt. Die Dienstpragmatik vom Jahre 1914 brachte mit der Zeitvorrückung in den vier untersten Rangklassen abermals eine Verbesserung der materiellen Verhältnisse der unteren Beamenschaft. Der Krieg mit seinem außerordentlichen Druck auf den Kaufwert des Geldes hat auf die Lage der Beamten in den unteren und mittleren Rangklassen abermals in ungünstigem Sinne eingewirkt. Die Nominalbezüge, die den Verhältnissen vor dem Kriege angepaßt waren, erwiesen sich als unzulänglich. Die Finanzverwaltung hat diesen Minderungen durch die Kriegszulagen für die Jahre 1916 und 1917 Rechnung getragen.